



ANTRAGSFORMULAR FÜR DEN ERLASS DER BAUKONZESSION

Neues Projekt

Projektänderung

Projekt im Sanierungswege

Betreff:

Antragsteller/in

Name u. Vorname	<input type="text"/>		
Adresse	<input type="text"/>	Stadt	<input type="text"/>
Prov.	<input type="text"/>	PLZ	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	Tel.	<input type="text"/>
		Fax	<input type="text"/>
MWSt. Nr.	<input type="text"/>		<input type="text"/>

Name u. Vorname	<input type="text"/>		
Adresse	<input type="text"/>	Stadt	<input type="text"/>
Prov.	<input type="text"/>	PLZ	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	Tel.	<input type="text"/>
		Fax	<input type="text"/>
MWSt. Nr.	<input type="text"/>		<input type="text"/>

Eigentümer/in (ausfüllen nur wenn anders als Antragsteller)

Name u. Vorname	<input type="text"/>		
Adresse	<input type="text"/>	Stadt	<input type="text"/>
Prov.	<input type="text"/>	PLZ	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	Tel.	<input type="text"/>
		Fax	<input type="text"/>
MWSt. Nr.	<input type="text"/>		<input type="text"/>

Planer/in

Name u. Vorname	<input type="text"/>		
Adresse	<input type="text"/>	Stadt	<input type="text"/>
Prov.	<input type="text"/>	PLZ	<input type="text"/>
	<input type="text"/>	Tel.	<input type="text"/>
		Fax	<input type="text"/>
MWSt. Nr.	<input type="text"/>		<input type="text"/>

Baustandort

Bauparzelle/n	<input type="text"/>		
Grundparzelle/n	<input type="text"/>		
Katastralgemeinde	<input type="text"/>	m. A.	<input type="text"/>
	Adresse	<input type="text"/>	

Dieses Antragsformular kann nur entgegengenommen werden, wenn es vollständig ausgefüllt ist.
Bitte füllen sie auch den nachstehenden Teil aus.

- Ermächtigung zur Antragstellung (falls nicht die berechtigte Person den Antrag stellt) – Art.9, Abs. 1, Buchst. d)
- Erläuternder technischer Bericht in dreifacher Ausfertigung – Art. 9, Abs. 1, Buchst. e), Nr. 1,2,3,4,5
- Vergleichende Tabelle der urbanistischen und der Projektangaben – Art. 9, Abs. 1, Buchst. e), Nr. 3
- Ausführliche Fotodokumentation bezüglich den aktuellen Stand (auch für Varianten) Art. 9, Abs. 1, Buchst. e) Nr. 6
- Grafische Darstellung (Baupläne) in dreifacher Ausfertigung – Art.9, Abs. 1, Buchst. f), Nr. 1, 2, 3, 4, 5, 6, 7
- Geologisches Gutachten gemäß Art. 66 des L.G. 13/97 (falls erforderlich), - Art. 9, Abs. 1, Buchst. h)
- Prüfung der hydrogeologischen und hydraulischen Gefahr (falls erforderlich) – Art. 10 , Abs. 1, des DLH Nr. 42/2008
- Prüfung der hydrogeologischen oder hydraulischen Kompatibilität (falls erforderlich) – Art. 11 , Abs. 1, des DLH Nr. 42/2008
- Positives Gutachten des Gesundheitsamtes (falls erforderlich) – Art.9, Abs. 1, Buchst. n)
- Anlage A–Beschluss der L.R. Nr. 1090 vom 22.07.13–Übereinstimmungsbescheinigung bzgl. Einhaltung des D.L.H. Nr. 54/2009–arch. Hindernisse
- Positives Gutachten des Amtes für Bau- und Kunstdenkmäler der Autonome Provinz Bozen (falls erforderlich)- Art 9, Abs. 1, Buchst o)
- Positives Gutachten der Stadtwerke (falls erforderlich) - Art. 9, Abs. 1, Buchst. o)
- Zustimmung der Miteigentümer/innen bei Arbeiten an gemeinschaftlichen Gebäudeteilen – Art.9, Abs. 1, Buchst. p)
- Vollständig ausgefüllter ISTAT – oder ASTAT- Vordruck (falls erforderlich) – Art. 9, Abs.1, Buchst. p)
- Berichte oder weitere Genehmigungen (falls erforderlich – siehe nachfolgt. Erklärungen) – Art. 9, Abs. 1, Buchst. g),i), j), k), l), m), o)
- BLP Auszug oder DFP und eventueller Auszug der Durchführungsbestimmungen.
- Mappenauszug
- Urbanistische Berechnungen
- Ensembleschutzbericht

Die Unterfertigten erklären unter eigener persönlicher Verantwortung folgendes:

GUTACHTEN DER GEMEINDEBAUKOMMISSION - Art. 70/1bis des LG. 13/97

- Neuerrichtung von Gebäuden
- Abbruch mit Wiederaufbau von Gebäuden
- Oberirdische Erweiterung bestehender Gebäude
- Falls eine Landschaftsschutzermächtigung vorgeschrieben ist, ausgenommen geringfügiger Eingriffe im Sinne des Artikels 8 Absatz 1-bis des Landesgesetzes vom 25. Juli 1970, Nr. 16, in geltender Fassung
- Falls das Gutachten von anderen Gesetzesbestimmungen oder Durchführungsverordnungen der Landesverwaltung vorgesehen ist.

AMTSARZT – Art.9, Abs. 1, Buchst. n) der Gemeindebauordnung

- Das Gutachten des Amtsarztes ist nicht erforderlich

KANALISATIONSANLAGE (Artikel 9 Absatz 1, Buchstabe o), der Städtischen Bauordnung)

- Die Kanalisationsanlage wird nicht verändert und die Abflüsse münden in die bestehenden Leitungen, die einen Durchmesser von mindestens 10 cm. aufweisen.
- Der Plan und die Baubeschreibung der Kanalisationen, der Abwasserklär-, Abwasserbehandlungs- und Abwasservorbehandlungsanlagen sowie der Regenwasserkanalisation mit dem am erteilten positiven Gutachten der Stadtwerke Meran liegen bei.

GEOLOGISCHER BERICHT – Art. 66 des LG. 13/97 – Art. 9, Abs. 1, Buchst. h) der Gemeindebauordnung

- Im Sinne des Art. 66 des LG 13/97 bedarf es keines geologischen Berichtes.

KLIMAHHAUS (D.Lh. Nr. 34 vom 29.09.2004) und darauf folgende Änderungen – Art. 9, Abs. 1, Buchst. i) der Gemeindebauordnung

Das beiliegende Projekt überschreitet nicht den jährlichen Heizwärmebedarf der auf der linken Spalte angekreuzten Kategorie des vom Landesamt für Luft und Lärm ausgestellten Klimaausweises.

- A
- B

SICHERHEIT DER ANLAGEN (G. 46/90) – Art. 9, Abs. 1, Buchst. j) der Gemeindebauordnung

- Die Elektro- und Sanitärinstallationen werden gemäß Gesetz Nr. 46/90 ausgeführt.
- Die Elektro- und Sanitärinstallationen werden nicht verändert und entsprechen den geltenden Bestimmungen(Gesetz Nr. 46/90), wie dem beiliegenden Bericht zu entnehmen ist.

BRANDVERHÜTUNG (LG. 18/92) – Art. 9, Abs. 1, Buchst. k) der Gemeindebauordnung

- Im Gebäude, für das die Baukonzession beantragt wird, findet kein Tätigkeit statt, die im Sinne D.P.R 1. August 2011 Nr. 151 im Bereich der Brandverhütung überwachungspflichtig wäre. Eine solche Tätigkeit ist auch in Zukunft nicht geplant.

- Im Gebäude, für das die Baukonzession beantragt wird, werden Tätigkeiten stattfinden, die im Sinne D.P.R. 1. August 2011 Nr. 151 im Bereich der Brandverhütung überwachungspflichtig sind. Die Machbarkeitsstudie des Technikers/der Technikerin vom (Datum) liegt bei

HEIZANLAGE (G. 18/92) – Art. 9, Abs. 1, Buchst. I) der Gemeindebauordnung

- Die Wärmeleistung der geplanten Heizanlage beträgt weniger als 35 kW.
- Die Wärmeleistung der geplanten Heizanlage beträgt mehr als 35 kW. Die Machbarkeitsstudie des Technikers/der Technikerin vom (Datum) liegt bei
- Die Wärmeleistung der geplanten Heizanlage beträgt mehr als 116 kW. Die Machbarkeitsstudie des Technikers/der Technikerin vom (Datum) liegt bei
- Die Wärmeleistung der geplanten, Erdgas- oder Flüssiggasheizung beträgt mehr als 3 MW.
- Die Wärmeleistung der geplanten, mit Leichtöl gefeuerten Heizungsanlage beträgt mehr als 1 MW.
- Die Wärmeleistung der geplanten, mit Schweröl oder festen Brennstoffen gefeuerten Heizungsanlage beträgt mehr als 0,3 MW.

(für die letzten vier Fälle wird dieses Amt die Akte an das Amt für Luft und Lärm der Autonome Provinz Bozen für die entsprechenden Maßnahmen übermitteln).

ARCHITEKTONISCHE HINDERNISSE (LG. 7/02 e D.Lh. 38/05 und darauf folgende Änderungen)- Art. 9, Abs. 1, Buchst. m) der Bauordnung

- Da Bauvorhaben, für das die Baukonzession beantragt wird, wird unter Einhaltung der Bestimmungen im Bereich der architektonischen Hindernisse verwirklicht.
- Das Bauvorhaben, für das die Baukonzession beantragt wird, unterliegt nicht den Bestimmungen im Bereich der architektonischen Hindernisse, weil

ERKLÄRUNG gemäß Einheitstext der Gesetze und Verordnungen im Bereich der Verwaltungsunterlagen (Dekret des Präsidenten der Republik Nr. 445 von 28.12.2000.

Der/Die Unterfertigte erklärt,

Gesetzliche/r Vertreter Vormund Verwalter/in

- Gesetzliche/r Vertreter Vormund Verwalter/in

Von zu sein

Gemäß Art. 26 Gesetzes Nr. 15 vom 04.01.1968 werden Falscherklärungen im Sinne des Strafgesetzbuches und der einschlägigen Sondergesetze bestraft. Alle Maßnahmen, die von der Stadtverwaltung aufgrund falscher Angaben erlassen wurden und aus denen dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ein Vorteil einseht, sind hinfällig.

Im Sinne des Artikel 15 des DPR Nr. 642/1972 und laut Ermächtigungen der Agentur für Einnahmen - Landesdirektion Bozen - Prot. Nr. 19090 vom 19/03/2012 und Prot. Nr. 18380/2014 vom 16/03/2014 kann die Stempelmarke virtuell bezahlt werden. Der Nachweis über die erfolgte Zahlung muss mittels Vorlegung der Kopie der Quittung erbracht werden.

Ich erkläre die Informationen über die Verarbeitung der personenbezogenen Daten gemäß Artikel 12, 13 und 14 der EU-Verordnung 2016/679 im Bereich des Verfahrens, für welches die Erklärung abgegeben wird, erhalten zu haben, welche auch unter der Rubrik „Datenschutz“ auf der Internetseite dieser Gemeinde verfügbar ist.

Meran, am

Der/Die Antragsteller/in

Der/Die Projektant/in

Kopie des Personalausweises beilegen

Wenn Zahlung mit virtueller Stempelmarke erfolgt, Kopie der Zahlung beilegen